

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 7. Mai 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „ , Museen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Ausstellungen,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:
 - „10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
 11. Gedenkstätten,
 12. Bau- und Kulturdenkmäler.“
 - bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, befindet,“.

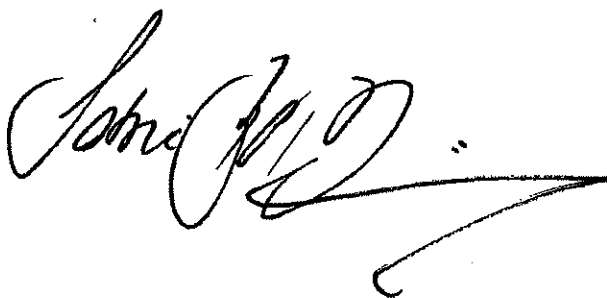
2. § 15 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

- „8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet oder sicherstellt, dass die auf den Verkaufs- oder Besucherflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie